



AMTSREGISTRATUR III  
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Sitzung vom  
26. Oktober 1999

Mitgeteilt den  
27. OKT. 1999

Protokoll Nr.  
1875

**A.**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Schmitten** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 1999 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend eine Baugesetzesteilrevision (Art. 26a), einen Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 "Materialablagerungszone Schinterbödeli" sowie einen Generellen Erschliessungsplan 1:1'000 "Materialablagerungszone Schinterbödeli". Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 26 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt nicht vor. Das Amt für Raumplanung verfasste mit Datum vom 23. August 1994 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 24. Juni 1999 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 27. August 1999. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 23. Juli 1999 ersuchte der Gemeindevorstand Schmitten um Genehmigung der Teilrevision im Rahmen von Art. 37 KRG.

**B.**

**Übereinstimmung mit der Richtplanung**

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung.

Im Regionalen Richtplan Mittelbünden, Richtplanvorhaben Nr. 5.612 "Deponien und Materialablagerungen" vom 28. April 1994, ist das Objekt "Materialablagerung Schinterbödeli" enthalten. Mit Verfügung vom 16. Juni 1997 genehmigte das Departement des Innern und der Volkswirtschaft die Aufstufung der Materialablagerung Schinterbödeli in den Koordinationsstand "Festsetzung". Die richtplanerischen Voraussetzungen für eine Genehmigung der Revisionsvorlage sind damit erfüllt.

### C.

#### **Baugesetz**

Die von der Gemeinde Schmitten am 24. Juni 1999 verabschiedete Teilrevision des Baugesetzes, umfassend einen neuen Artikel 26a, kann genehmigt werden.

### D.

#### **Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 "Materialablagerungszone Schinterbödeli"**

Die Gemeinde hat die bis Ende des Jahres 1991 ausgeführte Aufschüttung bzw. Aufforstung sowie die vorgesehenen Deponien 1. und 2. Etappe in einem als "Gestaltungsplan" bezeichneten Plan dargestellt. Entsprechend der ständigen Praxis bezüglich der nutzungsplanerischen Regelung von Materialablagerungen sowie der im Kanton üblichen Terminologie geht die Regierung davon aus, dass es sich dabei um einen „Generellen“ Gestaltungsplan gemäss Art. 35 KRG handelt.

Im Zusammenhang mit der vorliegend zu genehmigenden Materialablagerungszone im Gebiet Schinterbödeli ist eine Rodung notwendig. Die erforderliche Rodungsbewilligung wurde vom Bundesamt für Wald und Landschaft (BUWAL) mit Schreiben vom 10. Februar 1997 in Aussicht gestellt.

Der Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 "Materialablagerungszone Schinterbödeli" vom 24. Juni 1999 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

**E.**

**Genereller Erschliessungsplan 1:1'000 "Materialablagerungszone Schinterbödeli"**

Der Generelle Erschliessungsplan 1:1'000 "Materialablagerungszone Schinterbödeli" vom 24. Juni 1999 kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

**beschliesst die Regierung:**

1. Die am 24. Juni 1999 verabschiedete **Baugesetzesrevision (Art. 26a)** wird genehmigt.
2. Der **Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 "Materialablagerungszone Schinterbödeli" vom 24. Juni 1999** wird genehmigt.
3. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:1'000 "Materialablagerungszone Schinterbödeli" vom 24. Juni 1999** wird genehmigt.
4. Der Gemeindevorstand Schmiten wird ersucht, den vorliegenden Genehmigungsbeschluss in geeigneter Form öffentlich bekanntzugeben.
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind (z.B. Baubewilligung mit Zustimmungsverfügung des DIV, Rodungsbewilligung des BUWAL, Errichtungs- und Betriebsbewilligung des Amtes für Umweltschutz), bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

6. Es werden keine Kosten erhoben.

7. Mitteilung an



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "K. Huber".

K. Huber

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. C. Riesen".

Dr. C. Riesen